**REGELN FUR DIE BENUTZUNG VON DAS ZENTRALE INSOLVENZREGISTER – Februar 2021**

## 1. Definitionen und Zweck

1.1 Für die Zwecke dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

- das „Gesetz“: Buch XX „Insolvenz von Unternehmen“ im Wirtschaftsgesetzbuch, einschließlich aller zusätzlichen Gesetze und Ausführungserlasse, sowie die Bedingungen und Modalitäten der Erhebung im Rahmen des Zentrale Insolvenzregisters;
- das „Register“: die elektronische Datenbank mit der Bezeichnung „Zentrale Insolvenzregister“ oder „RegSol“, wie gesetzlich definiert;
- der „Verwalter“: der Verwalter des Registers, nämlich die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften und die Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften;
- die „Nutzer“: Magistrate einschließlich der Mitglieder der Staatsanwaltschaft, Urkundsbeamte, Sekretäre bei der Staatsanwaltschaft, Untersuchungsrichter und delegierte Richter, Insolvenzverwalter, Konkursschuldner und Dritte laut Gesetz;
- der „Kontoverwalter“: die Person, die innerhalb ihrer Organisation als Verantwortliche für die Verwaltung des Zugangs zum öffentlichen Bereich durch ihre Angestellten für das Konto ernannt wird, im weitesten Sinne des Wortes;
- die „Parteien“: der Verwalter einerseits und jeder Nutzer andererseits.

1.2 Diese Ordnung dient dazu, die Nutzungsbedingungen des Registers durch die Nutzer festzulegen und die Vereinbarung festzulegen, die sich aus der Nutzung des Registers zwischen den Parteien ergibt.

1.3 Mit dem Besuch des Registers willigt der Nutzer in diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ein und akzeptiert sie vorbehaltlos.

## 2. Beschreibung des Registers

2.1 Das Register ermöglicht es den Nutzern unter anderem:

- die im Gesetz und seinen Ausführungserlassen vorgesehenen Dokumente bezüglich einer Insolvenzakte elektronisch und online zu konsultieren;

- Verfahren, u. a. Urteile, Anträge, Verfügungen und Protokolle bezüglich einer Insolvenzakte elektronisch und online zu hinterlegen, zu unterzeichnen und ggfs. auszutauschen.

Im Allgemeinen enthält das Register alle Daten und Dokumente im Zusammenhang mit Insolvenzakten, das sind alle noch offenstehenden Konkurse, und die Verfahren der gerichtlichen Reorganisation, die nach dem 1. Mai 2018 eröffnet worden und noch nicht abgeschlossen sind. Das Register gilt als authentische Quelle für alle darin enthaltenen Urkunden und Angaben.

2.2 Das Register wird vom Verwalter nach den Prinzipien der Kontinuität, Veränderbarkeit und Gleichheit der öffentlichen Dienste betrieben und verwaltet.

2.3 Das Register ist den Nutzern im Internet unter www.regsol.be gemäß den in Artikel 3 beschriebenen Bedingungen normal zugänglich. Der Verwalter kann das Register je nach Bedarf des Dienstes über andere Adressen zugänglich machen.

2.4 Zwei gesonderte Teile des Registers sind je nach Eigenschaft der Nutzer zugänglich:

- ein öffentlicher Teil für Schuldner, Gläubiger und Dritte, die berufsmäßig Rechtsbeistand gewähren, und für Dritte/Betroffene, sofern sie gemäß anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen eine Zulassung erhalten haben;

- ein privater Teil für Richter, Urkundsbeamte, die Staatsanwaltschaft, Sekretäre bei der Staatsanwaltschaft, Insolvenzverwalter, Untersuchungsrichter und delegierte Richter, die im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln.

## 3. Bestimmungen über den Zugang zum Register

3.1 Das Register ist nur für Nutzer zugänglich, die über einen Computer und eine hinreichende Internetverbindung verfügen.

3.2 Der Computer und die materiellen Ressourcen sowie die notwendigen Verbindungen für den Zugang zum Register obliegen der alleinigen Verantwortung der Nutzer.

3.3 Für den Zugang zum Register muss jeder Nutzer ein persönliches Konto einrichten. Dazu muss jeder Nutzer über mindestens ein vom Register unterstütztes Authentifizierungsmittel verfügen, wie auf der Website des Registers angegeben. Wenn der Nutzer bei der Erstellung des Kontos eine E-Mail-Adresse angibt, muss der Nutzer sicherstellen, dass diese E-Mail-Adresse für den gesamten Zeitraum, in dem der Nutzer das Register nutzt, effektiv für ihn zugänglich ist und bleibt und dass der Nutzer die E-Mail-Adresse regelmäßig konsultiert, wie es für die sorgfältige Verwaltung der Insolvenzakte erforderlich ist. Der Nutzer wird die E-Mail-Adresse bei Bedarf ändern, um eine kontinuierliche und effiziente Kommunikation zu ermöglichen. Der Nutzer akzeptiert die Rechtsgültigkeit der Korrespondenz per E-Mail und muss alle notwendigen Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass E-

Mails des Verwalters und des Registers nicht blockiert oder gefiltert werden.

3.4 Sofern ein Kontoverwalter für den Zugang zu mehreren Akten durch mehrere seiner Angestellten angewiesen wurde, verwaltet dieser seinen eigenen Zugang und den seiner Angestellten unter seiner eigenen ausschließlichen Verantwortung. Der Verwalter ist nicht für das korrekte Hinzufügen oder Löschen von Nutzern innerhalb eines Kontos verantwortlich. Der Verwalter trägt keine Verantwortung für den Missbrauch von Konten durch die Angestellten oder den Kontoverwalter, unbeschadet der Möglichkeit des Verwalters, die durch den Missbrauch verursachten Kosten und Schäden vom Kontoverwalter zurückzufordern.

3.5 Die Nutzer sind allein verantwortlich für die Sicherheit ihrer Authentifizierungsmittel, einschließlich der Wahl einer E-Mail-Adresse, einer PIN, eines Passworts und/oder einer Smart Card, sowie für die Gewährleistung ihrer Vertraulichkeit und Unzugänglichkeit. Der Verwalter ist berechtigt, jegliche Nutzung des Kontos der Nutzer den Nutzern persönlich und/oder dem Unternehmen oder der Organisation, die sie zu vertreten angeben, zuzuordnen. Der Verwalter lehnt jede Verantwortung im Falle einer Fehlfunktion des Registers oder eines Missbrauchs von Konten ab, die auf falsche Angaben der Nutzer bei der Erstellung ihres persönlichen Kontos oder auf Missmanagement des Kontos durch die Nutzer zurückzuführen sind, insbesondere, aber nicht beschränkt auf die Weitergabe von E-Mail-Adressen oder Passwörtern an Dritte, die Verwendung eines Kontos im Namen und Auftrag eines Unternehmens oder einer Organisation, nachdem die Nutzer nicht mehr vertretungsberechtigt sind, Fahrlässigkeit bei der Übertragung bestimmter Akten, wenn ein Nutzer nicht mehr berechtigt ist, diese persönlich zu verwalten, oder die Wahl eines trivialen oder leicht zu erratenden Passworts oder einesbereits auf anderen Websites verwendeten Passworts.

3.6. Der Verwalter verwendet IT-Techniken, die ein angemessenes Sicherheitsniveau in Bezug auf das Register gewährleisten und insbesondere:

- den Ursprung des Zugangs durch geeignete Sicherheitstechniken sichern;
- die Vertraulichkeit des Zugangs gewährleisten;
- es ermöglichen, den Nutzer eindeutig zu identifizieren und zu authentifizieren und den Zeitpunkt des Zugangs eindeutig zu bestimmen;
- einen Zugangsnachweis im Register registrieren oder protokollieren;
- die folgenden Daten im Register registrieren oder protokollieren: die Identität des Nutzers, das Datum und die Uhrzeit des Zugangs; die Konkursakte, auf die zugegriffen wird, die Listennummer des Falls und das Gericht, bei dem der Fall anhängig ist, die Modalitäten des Zugangs mit dem Typ der Handlung, und
- Systemfehler melden und die Zeitpunkte registrieren, zu denen Systemfehler den Zugang verhindern, und diese Zeiträume den Betroffenen systematisch zur

Verfügung zu stellen.

3.7. Die Nutzer akzeptieren, dass diese Maßnahmen angemessen sind, und werden ihrerseits angemessene Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit und Vertraulichkeit der Systeme zu gewährleisten, die sie für den Zugang zum Register verwenden, unter anderem durch die Installation der erforderlichen Aktualisierungen, die Verwendung von Virenscannern, Firewalls und anderer Sicherheitssoftware sowie die Gewährleistung der Vertraulichkeit und Unzugänglichkeit ihres Kontos. Wenn ein Nutzer vermutet, dass eine unbefugte Person von seinen Zugangsdaten zu seinem persönlichen Konto oder von Daten, auf die er dadurch Zugang hat, Kenntnis erhalten hat, wird er den Verwalter so schnell wie möglich darüber in Kenntnis setzen.
Die Nutzer akzeptieren die Verwendung von Cookies durch das Register zur Personalisierung der Nutzerschnittstelle.

## 4. Aufbewahrungsfrist für Daten

4.1. Die registrierten Daten, die der Nutzer dem Register hinzugefügt hat, werden vom Verwalter dreißig (30) Jahre lang ab dem Datum der Schließung der Insolvenzakte (des Urteils) aufbewahrt, sofern gesetzlich nicht anders vorgesehen. Nach Ablauf dieser Frist werden die Daten an das Staatsarchiv übergeben und aus dem Register gestrichen.

## 5. Finanzielle Bedingungen

5.1 In den vom König festgelegten Fällen und in der von ihm vorgeschriebenen Weise führt die Nutzung des Registers zur Erhebung einer Gebühr durch den Verwalter.

5.2 Am 1. Januar jedes Jahres wird die Höhe der Gebühren automatisch an die Entwicklung des Verbraucherpreisindexes nach folgender Formel angepasst: Der neue Betrag entspricht dem Grundbetrag, multipliziert mit dem neuen Index und geteilt durch den Anfangsindex. Der Anfangsindex ist der des Monats Dezember des Jahres, in dem die Höhe der Gebühr festgelegt wird. Der neue Index ist der des Monats Dezember des Jahres, das dem ersten Januar des Jahres, in dem die Anpassung vorgenommen wird, vorausgeht.

5.3 Der Einzug der Gebühren durch den Verwalter erfolgt über elektronische Belastungsanzeigen. Die Nutzer akzeptieren, dass diese elektronischen Belastungsanzeigen per E-Mail übermittelt werden, und sie akzeptieren sie als Original, ohne weitere Übermittlung einer Papierversion.

5.4 Unbeschadet jeglicher Form der sofortigen und vorherigen Zahlung der Gebühren, wie vom Verwalter verlangt, sind alle Belastungsanzeigen innerhalb von fünfzehn (15) Kalendertagen ab dem Datum der Versendung durch den Verwalter zahlbar. Alle am Fälligkeitsdatum unbezahlten Beträge werden von Rechts wegen und ohne vorherige Mahnung - und dafür haftet der Nutzer - um tägliche Verzugszinsen erhöht, die auf der Grundlage der gesetzlichen Zinsen zuzüglich 4 % berechnet werden, sowie um eine Pauschalgebühr von EUR 50 als Ausgleich für die Verwaltungskosten der Zahlungserinnerungen. Im Falle einer gerichtlichen

Eintreibung kann der Verwalter in jedem Fall die Gerichtsgebühr einfordern, auch wenn er dafür auf die vorgenannte Gebühr verzichten muss.

## 6. Garantien

6.1 Der Verwalter ist bestrebt, den ordnungsgemäßen Betrieb des Registers nach besten Kräften zu gewährleisten.

6.2 Soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist, garantiert der Verwalter nicht den ununterbrochenen Betrieb des Registers oder eine fehlerfreie Nutzererfahrung. Der Verwalter garantiert keine Überprüfung der Richtigkeit der Daten, die Dritte (einschließlich Nutzer) in das Register eingeben. Die Nutzer sind für die Richtigkeit und die Aktualisierung der von ihnen in das Register eingegebenen Daten verantwortlich und werden den Verwalter unverzüglich informieren, wenn sie feststellen, dass objektiv falsche Daten im Register vorhanden sind.

6.3 Die Nutzer verpflichten sich, in das Register keine Daten einzugeben, die ungenau, unwahr oder irreführend sind oder die Viren, Bugs oder andere Fehler enthalten, sowie keine Dateien, die das Register beeinträchtigen können, auch nicht durch Zugang zu oder Handlungen an Akten, für die sie nach dem Gesetz keine Befugnis haben.

6.4 Der Verwalter kümmert sich um zusätzliche Entwicklungen, die über die vom Gesetz auferlegten Anforderungen hinausgehen. Die Entwicklung solcher Funktionalitäten kann vom Nutzer nur als Mittel zur effizienteren Verwaltung seiner Dateien in Betracht gezogen werden, ohne dass sich der Verwalter zu einem bestimmten und dauerhaften Ergebnis verpflichtet. Der Verwalter behält sich das Recht vor, diese Funktionalitäten abzuschalten, wenn es ihm nicht möglich ist, ihren korrekten Betrieb weiterhin zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Verwalter, den Nutzer rechtzeitig und angemessen zu informieren.

6.5 Die Nutzer sind für die Richtigkeit und Aktualisierung der von ihnen in das Register eingetragenen Daten verantwortlich.

## 7. Verantwortung und Haftung

7.1 Soweit nach anwendbarem Recht zulässig und mit Ausnahme von Betrug lehnt der Verwalter jegliche Haftung ab - und der Nutzer hält ihn schadlos

- für alle indirekten Schäden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf entgangenen Gewinn, entgangene Einkünfte, Ersparnisse, Gewinnmöglichkeiten oder zur Vermeidung von Verlusten, Verlust von Geschäften, Kunden und Daten sowie Ansprüche Dritter aufgrund von Mängeln des Registers, auch versteckter Art, und von Fehlern, auch schwerwiegender Art, die dem Verwalter zuzuschreiben sind, sowie für alle allgemeinen Kosten im Zusammenhang mit der Nutzung des Registers durch die Nutzer,

sowie für die Haftung für direkte Schäden, d. h. andere als die oben beschriebenen, wenn diese Haftung EUR 1.500 übersteigen würde. Der Verwalter ist dann ggf. schadenersatz- und zinspflichtig, jedoch nur in dieser Höhe.

7.2 Der Verwalter überprüft den Inhalt des Registers nicht und haftet nicht für die von den Nutzern hochgeladenen oder in das Register eingegebenen Daten. Die Nutzer tragen die alleinige Verantwortung für die Richtigkeit der Daten und Dateien, die in das Register eingestellt werden, unter Androhung der Strafverfolgung wegen Fälschung.

7.3 Trotz der Sorgfalt, die dem Register gewidmet wird, haftet der Verwalter weder für Störungen des Registers, die auf die Wartung des Registers zurückzuführen sind, noch für Unterbrechungen der elektrischen Ladung oder der Verbindung zwischen den Servern, auf denen das Register verwaltet wird, und der Computerausstattung der Nutzer. Der Verwalter kann auch nicht für Fehlfunktionen, falsche Einstellungen oder Fehler in der Konfiguration der Computersysteme der Nutzer haftbar gemacht werden.

## 8. Störungen

8.1 Im Falle einer Störung des Registers kann das Recht auf Zugang zum Register in Form von nicht-elektronischem Zugang, Mitteilungen, Hinterlegungen und Erklärungen an den durch das Gesetz bezeichneten Adressaten ausgeübt werden.

8.2 Sobald die Störung des Registers vorüber ist, sorgt der Nutzer, ggf. in Zusammenarbeit mit dem Verwalter, für eine Aktualisierung des Registers, wobei die während des Zeitraums der Störung durchgeführten Handlungen mit dem Datum der Handlung aufgezeichnet werden.

8.3 Im Falle einer Störung des Registers wird der Nutzer, der den Zugang beantragt hat, vom Verwalter informiert (ggf. durch eine Mitteilung auf dem Anmeldebildschirm).

8.4 Die elektronisch protokollierte Registrierung des allgemeinen und spezifischen Betriebs des Registers, einschließlich seiner Mängel, durch den Verwalter dient als Beweis zwischen den Parteien, auch im Hinblick auf die Registrierung der Daten und ihres Inhalts.

## 9. Geistiges Eigentum

9.1 Die Nutzer sind und bleiben Inhaber aller Informationen und Daten, die sie gegebenenfalls in das Register einstellen, und wofür sie auch verantwortlich sind.

9.2 Der Verwalter ist und bleibt Inhaber der geistigen Eigentumsrechte an der gesamten Hardware, Software und Dokumentation, die den Nutzern im Zusammenhang mit der Nutzung des Registers zur Verfügung gestellt werden.

9.3 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gewähren den Nutzern keine geistigen Eigentumsrechte an dem Register, seinen Bestandteilen oder den Daten

und Informationen, die nicht von ihnen in das Register eingestellt wurden, und ihre vorübergehende Bereitstellung kann nicht als eine Übertragung von geistigen Eigentumsrechten zugunsten der Nutzer angesehen werden.

9.4 Der Verwalter gewährt lediglich ein nicht-ausschließliches, persönliches und nicht-übertragbares Recht zur vorübergehenden Nutzung des Registers, das auf das für den Zugang und die Nutzung des Registers erforderliche Maß beschränkt ist. Dieses Recht endet automatisch nach der Beendigung der Nutzung des Registers durch die Nutzer.

9.5 Die Nutzer verpflichten sich, das Register, seine Bestandteile oder nicht von ihnen in das Register eingestellten Daten und Informationen nicht in einer Weise zu verwenden, die eine Verletzung der geistigen Eigentumsrechte des Verwalters darstellen könnte. Die Nutzer verpflichten sich, das Register, seine Bestandteile und die darin enthaltenen Daten und Informationen weder live noch über Bildschirmfotos im Rahmen von Tutorials, Seminaren und/oder Unterrichtsreihen ohne ausdrückliche Einwilligung des Verwalters zu verwenden.

## 10. Datenschutz

10.1 Der Verwalter handelt, wie im Gesetz festgelegt, als Verantwortlicher für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Register und wird die Daten nur für die im Gesetz festgelegten Zwecke verarbeiten. Die Nutzer sind nur berechtigt, Daten im Register zu verarbeiten, wie im Gesetz festgelegt. Die Nutzer und der Verwalter haben die Vertraulichkeit der in der Registrierung enthaltenen Daten zu respektieren. Artikel 458 des Strafgesetzbuchs findet auf sie Anwendung. Der Verwalter verweist auf die Privacyerklärung https://www.regsol.be/Downloads/Privacy_DE.pdf auf der Website https://www.regsol.be/

10.2 Die Nutzer sind für den Schutz ihres persönlichen Kontos und für alle Aktivitäten, die unter ihrem Konto stattfinden, verantwortlich. Wenn ein Nutzer vermutet, dass eine unbefugte Person von seinen Zugangsdaten zu seinem persönlichen Konto oder von Daten, auf die er dadurch Zugang hat, Kenntnis erhalten hat, wird er den Verwalter so schnell wie möglich darüber in Kenntnis setzen.

10.3 Unbeschadet des Artikels 10.1 kann der Verwalter öffentliche Informationen aus Insolvenzverfahren und -entscheidungen, d. h. die Informationen, deren Veröffentlichung oder Bekanntmachung das Gesetz in irgendeiner Weise vorsieht oder die in einem Gerichtsurteil, dessen Urteil eine öffentliche Verhandlung vorsieht, aufgegriffen werden, Dritten zugänglich machen, auch gegen Entgelt und unbeschadet der Bestimmungen über den Schutz der Privatsphäre.

## 11. Schutz der Privatsphäre

11.1 Der Verwalter kommt seinen Pflichten als für die Verarbeitung Verantwortlicher im Sinne des Datenschutzgesetzes nach. Personenbezogene Daten werden nur in dem Umfang verarbeitet, wie dies zur Einhaltung des Gesetzes oder anderer anwendbarer Gesetze und zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verwalters erforderlich ist. Die Nutzer erklären sich damit einverstanden, dass der Verwalter die

Verarbeitung personenbezogener Daten Dritten anvertrauen kann, vorausgesetzt, dass der Verwalter dabei die Einhaltung der geltenden Vorschriften und dieser Ordnung sicherstellt.

11.2 Wenn sich Nutzer für elektronische Zahlungen entscheiden, werden ihre personenbezogenen Daten zusätzlich von einem Dritten verarbeitet, unter den Bedingungen und zu den Zwecken, die dieser Dritte als Verantwortlicher den Nutzern bekannt gibt.

11.3 Jedes Mal, wenn eine Schuld, eine Gegebenheit oder ein Dokument in das Register geladen wird, wird dem Nutzer eine Nachricht vorgelegt, die mindestens die folgenden Informationen enthält:

- die Angabe, dass die Schuld, Gegebenheit oder das Dokument im Register aufbewahrt wird;
- die Angabe, dass folgende Personen ausschließlich zu Beweiszwecken gemäß oder kraft des Gesetzes Zugang zu den registrierten Daten haben, jeweils hinsichtlich des sie Betreffenden: Magistrate, Urkundsbeamte, Staatsanwaltschaft, Sekretäre bei der Staatsanwaltschaft, Konkursverwalter, Untersuchungsrichter, Konkursschuldner, Gläubiger, Dritte, die berufsmäßig Rechtsbeistand leisten, der Verwalter und die Person, die in Ausübung ihres Auftrags als Datenschutzverantwortlicher bestellt wurde;
- die Angabe, dass die registrierten Daten dreißig Jahre lang ab dem Urteil über die Schließung des Konkurses aufbewahrt und nach Ablauf dieser Frist an das Staatsarchiv übermittelt werden;
- die Angabe, dass die Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften und die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften der Verantwortliche für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten sind; und
- die Angabe, dass die betroffenen Personen gemäß Gesetzgebung über den Schutz der Privatsphäre bei der Verarbeitung personenbezogener Daten das Recht auf Zugang zu den registrierten Daten haben.

## 12. Änderungen im Register

Der Verwalter kann jederzeit aufgefordert werden, das Register entsprechend den rechtlichen oder regulatorischen Entwicklungen anzupassen.

## 13. Schlussbestimmungen

13.1 Diese Ordnung unterliegt ausschließlich belgischem Recht.

13.2. Im Falle von Konflikten oder Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Ordnung oder den Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien in Bezug auf das Register sind ausschließlich die Unternehmensgerichte und die Gerichte der Stadt

Brüssel in ihrem Zuständigkeitsbereich zuständig, um davon Kenntnis zu nehmen.

13.3. Der Verwalter kann diese Ordnung von Zeit zu Zeit ändern; die geänderte Fassung tritt zehn Tage nach der Veröffentlichung der Änderung auf der Website des Registers in Kraft und bindet die Parteien, einschließlich ihrer bestehenden Vereinbarungen, sofern nicht gesetzlich eine kürzere Frist vorgeschrieben ist.

---

OVB – Orde van Vlaamse Balies.

Staatsbladsstraat 8, 1000 Brussel

AVOCATS.BE - Ordre des barreaux francophones et germanophone de Belgique

Avenue de la Toison d'Or, 65 1060 Brussel